

Unter Berücksichtigung besonderer Versorgungsaufgaben können Abweichungen von den turnusmäßigen Mengen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(2) Dem Lieferer ist eine Lieferung bis zu 3 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin gestattet.

(3) Bei importierten Tabakerzeugnissen sind Monate als Liefertermine zu vereinbaren.

§ 5

Mindestbezugsmengen

(1) Als Mindestbezugsmengen je Liefertermin und Betriebsassortiment gelten bei

Zigaretten bis einschließlich 12 Pf	200 000	
Zigaretten über 12 Pf	20000	
Zigarren	5000	
Rauchtabak	50 kg	
Kautabak		500Stück
Schnupftabak	5 kg	

(2) Abweichungen von den Mindestbezugsmengen bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 6

Versandpflicht und Gefahrübergang

(1) Der Lieferer hat seine Versandpflicht durch Lieferung an das für den Besteller zuständige Großauslieferungslager erfüllt.

(2) Die Lieferung erfolgt ab Herstellerbetrieb frei Versandstation verladen bzw. bei Selbstabholung frei Fahrzeug verladen, soweit Preisbestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(3) Der Transport der Tabakerzeugnisse vom Lieferer bis zum Besteller erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Transportschäden auf dem Wege zwischen Lieferer und Großauslieferungslager werden vom Großauslieferungslager im Auftrage des Bestellers gegenüber dem Frachtführer geltend gemacht.

(4) Besteller und Lieferer sind verpflichtet, die erforderlichen Versanddispositionen bereits im Vertrag zu vereinbaren.

§ 7

Vereinbarungen über Qualität und Verpackung

(1) Die Tabakerzeugnisse müssen den Qualitätsbestimmungen der geltenden Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) sowie den Bestimmungen der Anordnung vom 19. März 1958 über die Herstellung von Tabakwaren (GBI. I S. 309) und den zusätzlich im Vertrag vereinbarten Eigenschaften entsprechen.

(2) Die Tabakerzeugnisse sind branchenüblich und transportsicher verpackt zu liefern.

§ 8

Prüfverfahren bei Qualitätsmängeln

Die Prüfung bei Qualitätsmängeln hat nach den Vorschriften der TGL 3680 zu erfolgen. Im übrigen gelten für die Mängelanzeige die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZB1. S. 471) sind für Tabakerzeugnisse nicht mehr anzuwenden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht erfüllte Verträge nach den Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu erfüllen.

Berlin, den 2. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Versorgungskontor Industrieglas.

Vom 6. Februar 1960

§ 1

(1) Das Versorgungskontor Industrieglas ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225). Sein Sitz ist Leipzig. Es unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben Auslieferungslager in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Hauptstadt Berlin.

(2) Das Versorgungskontor Industrieglas ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bauwesen, unterstellt.

§ 2

Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Versorgungskontors Industrieglas ist der nach den hierfür geltenden Bestimmungen für jedes Jahr aufzustellende Finanzplan maßgebend.

§ 3

(1) Das Versorgungskontor Industrieglas hat auf der Grundlage der Staatlichen Materialbilanzen und der von ihm aufzustellenden Sortimentsbilanzen die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Volkswirtschaft mit Behälterglas jeder Art einschließlich Rücklaufglas zu lenken.

(2) Zu diesem Zweck hat das Versorgungskontor Industrieglas insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Sortimentsbilanzen entsprechend den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission;
- Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Herstellerbetriebe von Behälterglas zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Behälterglas in einwandfreier Qualität und Verpackung;
- Lenkung des Aufkommens an Behälterglas einschließlich Rücklaufglas zur planmäßigen Versorgung der Bedarfsträger unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe der Lieferpläne;
- Ausarbeitung und Kontrolle der Durchführung der Sortimentsbilanzen;
- Leitung und Entwicklung der Auslieferungslager;
- Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen.